Anlage 1 zur Drucksache: 0004/2005/IV



Kommunale Prüfung und Beratung

Austüge aus dem

Prüfungsbericht

Allgemeine Finanzprüfung Stadt Heidelberg 1996 bis 2000

Karlsruhe, 08.08.2002

7.1 Personalrecht

7.1.5 Jubiläumsgabe für Beamte

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 21.03.2001 beschlossen, den Beamtinnen und Beamten, die in der Zeit vom 01.10.1996 bis 31.12.2000 eine Dienstzeit von 25 oder 40 Jahren vollendet haben, als freiwillige Leistung eine Jubiläumsgabe von 600 DM bzw. 800 DM zu gewähren. Dafür sind Ausgaben von 68 TDM angefallen.

Die Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Jubiläumsgaben (§ 103 LBG und Jubiläumsgabenverordnung) sind mit Wirkung vom 18.10.1996 bis Ende 2000 aufgehoben worden. Für diese Zeit konnte an Beamte in Baden-Württemberg aus Anlass eines Dienstjubiläums keine Geldleistung gezahlt werden. Erst durch die Verordnung der Landesregierung über die Gewährung von Jubiläumsgaben an Beamte und Richter (JubGVO) vom 05.02.2002, GBI. 2002 S. 94, in Kraft ab 01.01.2001, sind wieder entsprechende Leistungen vorgesehen.

Der Städtetag hat zwar unter Hinweis auf den allgemeinen Fürsorgegrundsatz (§ 98 LBG) die Auffassung vertreten, dass die Gemeinden eigene Nachfolgeregelungen für den Wegfall des § 103 LBG und der darauf fußenden Verordnung treffen könnten. Das Innenministerium hat aber dieser Auffassung mit Schreiben vom 26.08.1997 ausdrücklich widersprochen. Die Aufhebung des § 103 LBG und der JubGVO war somit auch für die Kommunen verbindlich. Die unterschiedliche Behandlung von Beamten und Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst musste dabei hingenommen werden.

Der o.g. Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses stand mit dem geltenden Recht nicht in Einklang. Im Übrigen sind Zusicherungen, die dem Beamten eine höhere als die ihm gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, unwirksam (§ 2 Abs. 2 BBesG).

7.2 Schulen

(2) Eingruppierung

A 34 Die Eingruppierung der Sekretariatskräfte in den städtischen Schulen richtet sich nach einer verwaltungsinternen Sonderregelung (vgl. Eingruppierungsrichtlinien für Sekretärinnen vom 28.11.1991), die z.B. für Erstsekretariatskräfte bei den Berufsschulen und berufsfortbildenden Schulen die vergleichsweise hohe Eingruppierung in Verg.-Gr. V c BAT vorsieht. Entsprechende Stellenbewertungen für diese Arbeitsplätze liegen jedoch nicht vor.

Es wird nicht verkannt, dass sich durch verschiedene Entwicklungen und Veränderungen im Schulverwaltungsbereich das Aufgabenspektrum und der Aufgabenumfang des Schulsekretariats erheblich erweitert haben. Auch sind die Schulsekretariafe in ihrer jetzigen Funktion über die ehemals definierte "Hilfskräftefunktion" für die Verwaltung deutlich hinausgewachsen, was sich letztlich auch in der Stellenbewertung niederschlägt. Gleichwohl sind zum Nachweis der tarifgemäßen Eingruppierung die Arbeitsplätze auf der Grundlage der noch zu ermittelnden Zeitanteile für die einzelnen wahrgenommenen Tätigkeitsmerkmale einzelfallbezogen anhand der Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT zu bewerten (s. hierzu § 22 BAT, GPA-Mitt. 17/2000 Az. 206.16 und KGSt-Bericht Nr. 17/1991 "Schulsekretärinnen").

Zur Gewinnung und Erhaltung von qualifiziertem Personal sollten künftig vor der Gewährung von übertariflichen Leistungen zunächst die tariflichen Möglichkeiten einer leistungsgerechten Bezahlung ausgeschöpft werden. Dazu gehört bei den Angestellten u.a. auch die Zahlung von Leistungszulagen und Leistungsprämien (vgl. KAV-Rundschreiben Nrn. 69/1996 vom 19.11.1996 und 15/1997 vom 25.02.1997 sowie Rahmentarifvertrag über die Grundsätze der Gewährung von Leistungszulagen und Leistungsprämien - TV-L - vom 19.10.1996). Davon hat die Stadt bisher nur in geringem Umfang (z.B. bei den Angestellten in den Regiebetrieben) Gebrauch gemacht.

7.6 Erschließungs- und Abwasserbeiträge

(4) Unfertige Erschließungsanlagen im Stadtteil Ziegelhausen

A 75 Im Stadtteil Ziegelhausen sind viele Erschließungsstraßen noch nicht endgültig hergestellt; in Einzelfällen sind sie ohne Bebauungsplan lediglich provisorisch ausgebaut worden (s. Aufstellung der Verwaltung vom 04.03.2002). Nach Auskunft der Verwaltung würde nach heutigem Stand eine satzungskonforme endgültige Herstellung der Ortsstraßen teilweise auch an den bestehenden Eigentumsverhältnissen scheitern.

Großteils ist mit dem Ausbau dieser unfertigen Ortstraßen bereits vor der Eingemeindung der ehemals selbständigen Gemeinde Ziegelhausen zum 01.01.1975 begonnen worden. Da bislang keine Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag erhoben wurden, dürften die Vorfinanzierungsleistungen der Stadt beträchtlich sein. Es wird deshalb für notwendig erachtet, dass die unfertigen Erschließungsanlagen erfasst und Zug um Zug die satzungsrechtlichen Voraussetzungen zu ihrer endgültigen Herstellung und zur Beitragserhebung geschaffen werden (u.a. Aufstellung bzw. Überarbeitung von Bebauungsplänen, Erwerb der erforderlichen Verkehrsflächen, Erfassung der beitragsfähigen Erschließungsaufwendungen). Damit einhergehend sollten die zur Herstellung der Erschließungsanlagen erforderlichen Finanzierungsmittel im Rahmen eines mittelfristigen Ausbauprogramms bereitgestellt werden.

A 76 Die Hardtstraße im Stadtteil Kirchheim ist - entgegen § 125 BauGB - teilweise ohne Bebauungsplan hergestellt worden. Vorausleistungen wurden bisher nicht erhoben. Die Verwaltung beabsichtigt, den bestehenden Bebauungsplan entsprechend zu erweitern. Sodann sind die Erschließungsbeiträge satzungsgemäß festzusetzen.

7.8 Abwasserbeseitigung

7.8.6 Maßnahmen zur Verringerung des Verdünnungs- oder Vermischungsanteils des Abwassers

Die Stadt hat in den Jahren 1995 bis 2000 Baumaßnahmen mit einem Aufwand von rd. 2,7 Mio. DM durchgeführt, damit das bisher zu Spülzwecken in die Kanalisation eingeleitete Wasser der Bäche Schlierbach, Rombach und Lindenhangbach (zur Verringerung des Verdünnungs- oder Vermischungsanteils des Abwassers und damit zur Optimierung des Kanalnetz- und Klärbetriebs) wieder wie ursprünglich dem Neckar zugeführt werden kann. Bereits im Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums vom 11.10.1982 war u.a. gefordert worden, dass Fremdwasser, d.h. unverschmutztes Quell-, Dränage- und Grundwasser, nicht auf Dauer in das Misch- bzw. Schmutzwassernetz eingeleitet werden darf.

Die Ausgaben für die Baumaßnahmen wurden allerdings nicht unter HAbschn. 69 (Wasserläufe, Wasserbau), sondern unter HAbschn. 70 (Stadtentwässerung, Hst. 2.7000.961400.9-003, 2.7000.961700.8-003, 2.7000.950000.3-017) gebucht mit der Folge, dass die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen, Zinsen) und die Unterhaltungskosten in den gebührenfähigen Aufwand der Abwasserbeseitigung einfließen. Diese Zuordnung wurde damit begründet, dass die Baukosten teilweise mit der geschuldeten Abwasserabgabe (§ 7 a LAbwAG) verrechnet werden konnten und damit der Gebührenbedarf verringert wird. Außerdem seien durch die Baumaßnahmen Investitionsausgaben für die Schaffung eines sonst notwendigen größeren Rückstauvolumens (s. Staukanal Rombachweg) erspart worden.

Dazu ist festzustellen, dass die Zuordnung der Ausgaben für die Trennung der Bachläufe vom Kanalsystem zur Abwasserbeseitigung nur dann zulässig wäre, wenn die Gewässer Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung sind (s. auch § 3 Abs. 2 AbwS). Ein Gewässer wird zu einem Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigung, wenn es entweder tatsächlich durch Aussonderung aus dem natürlichen Wasserkreislauf oder rechtlich durch Planfeststellungsbeschluss bzw. Genehmigung einer wesentlichen Umgestaltung des Gewässers (§ 31 WHG) in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einbezogen wird und dadurch seine Gewässereigenschaft verliert.

Diese Voraussetzungen für die Einbeziehung der vorgenannten Bäche in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung sind nicht erfüllt. Durch die Baumaßnahmen wurden die Bäche vom öffentlichen Abwassernetz getrennt. Den Bächen kommt damit keine spezifische entwässerungstechnische Bedeutung mehr zu. Der entstandene Aufwand gehört deshalb zum Gewässerunterhaltungs- und -bauaufwand, den die Stadt als Trägerin der Unterhaltungs- und Ausbaupflicht für Gewässer zweiter Ordnung im Stadtgebiet zu tragen hat. Dies ist bei künftigen Gebührenkalkulationen und bei der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse der Vorjahre zu berücksichtigen. Die Anlagenachweise sind entsprechend zu berichtigen.